

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (nachfolgend: „Lieferbedingungen“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen, einschließlich Nebenleistungen und Vorschlägen, (nachfolgend: „Lieferung/-en“) der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen der Mauser-Gruppe, soweit diese nicht ausdrücklich andere Allgemeine Geschäftsbedingungen für anwendbar erklären. In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen der Mauser-Gruppe in diesem Sinne sind die Mauser-Werke GmbH und solche Unternehmen, die direkt oder indirekt im Mehrheitsbesitz der Mauser-Werke GmbH gemäß § 16 AktG stehen und ihren Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben (nachfolgend einheitlich: „MAUSER“), jedoch nicht die NCG / Weiss IBC Beteiligungs-GmbH, die NCG Buchtenkirchen GmbH und die NCG Europe GmbH. Von diesen Lieferbedingungen abweichende oder diese Lieferbedingungen ergänzende Bedingungen des Vertragspartners erkennt MAUSER nicht an, es sei denn, MAUSER stimmt ausdrücklich schriftlich der Geltung solcher Bedingungen zu. Diese Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn MAUSER in Kenntnis von abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführt.
2. Diese Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Diese Lieferbedingungen gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner, ohne dass es einer ausdrücklichen Bezugnahme im Einzelfall bedarf.
4. MAUSER behält sich vor, die Vertragsbestandteil gewordenen Lieferbedingungen zu ändern. Eine Änderung der Lieferbedingungen wird Bestandteil des zwischen MAUSER und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages, wenn a) MAUSER dem Vertragspartner die Änderung anzeigt und diese, soweit für den Vertragspartner nachteilig, in der Änderungsanzeige drucktechnisch hervorhebt; und b) der Vertragspartner einer Änderung nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsanzeige schriftlich widerspricht, wobei MAUSER auf die Rechtsfolgen des unterlassenen Widerspruchs in der Änderungsanzeige hinweisen wird.
5. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.
6. Soweit in diesen Lieferbedingungen auf ein Schriftform-erfordernis verwiesen wird, ist zur Wahrung der Schriftform Textform im Sinne des § 126 b, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausreichend.

§ 2 Angebot, Bestellung, Vertragsschluss

1. Angebote von MAUSER sind freibleibend und unverbindlich.
2. In jeder Bestellung ist die gewünschte Beschaffenheit der Ware hinreichend genau anzugeben. Für Fehler, Lieferverzögerungen und Schäden, die durch unvollständige und ungenaue Angaben (z. B. „wie gehabt“) entstehen, haftet MAUSER nicht. Auskünfte und Empfehlungen zu Füllgütern und -mengen für die Produkte

von MAUSER erfolgen nach bestem Wissen, ohne dass MAUSER eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben übernimmt. Dem Vertragspartner obliegt es, die Produkte von MAUSER auf deren Eignetheit für die von dem Vertragspartner verwendeten Füllgüter und -mengen zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Gefahrgüter. Dem Vertragspartner wird empfohlen, eine zertifizierte MAUSER-Prüfstelle mit der Geeignetheitsprüfung zu beauftragen.

3. Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass rekonditionierte, d. h. wieder wiederaufbereitete Ware qualitativ nicht einer Neuware entspricht. Bei rekonditionierter Ware handelt es sich um gebrauchte, wiederaufbereitete Ware, die auch sonstige gebrauchte Verpackungskomponenten (z. B. Kennzeichnungstafeln, Quertraversen sowie Schutzdecken) enthalten kann. Der Vertragspartner muss die Eignung der von MAUSER gelieferten rekonditionierten Ware sowie deren Verpackungskomponenten für die von ihm beabsichtigte weitere Verwendung vorab prüfen.
4. MAUSER ist zur Lieferung einer konstruktiv geänderter Ausführung der bestellten Ware berechtigt, ohne den Vertragspartner hierüber gesondert informieren zu müssen, vorausgesetzt, die Änderung beeinträchtigt den gewöhnlichen Gebrauchswert nicht.
5. Alle Angaben in Angeboten, Auftragsbestätigungen und sonstigen Unterlagen über Maße, Rauminhalt und Gewichte verstehen sich mit üblichen Toleranzen, auch wenn hierauf nicht anderweitig gesondert hingewiesen wird. Für Materialstärken und -güte gelten die Bedingungen des Deutschen Instituts für Normung (DIN).
6. Angebots- und Annahmeerklärungen von MAUSER im Rahmen der Anbahnung oder des Abschlusses eines Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
7. Alle Vereinbarungen, die zwischen MAUSER und dem Vertragspartner im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Abreden vor oder bei Vertragsschluss sind unverbindlich.
8. Im Rahmen von Rahmenverträgen ist MAUSER nur bei Abschluss eines Einzelvertrages zur Lieferung verpflichtet, wobei keine Verpflichtung von MAUSER zu einem Abschluss eines Einzelvertrages, z. B. zur Annahme von Bestellungen, besteht. Vereinbarte Abrufe durch den Vertragspartner bedürfen der Annahme durch MAUSER, ohne dass MAUSER zu einer solchen Annahme verpflichtet ist.

§ 3 Bestimmungen für Lieferungen, Lieferfristen, Lieferverzug, Annahmeverzug

1. MAUSER ist zu Teillieferungen und Teilleistungen, soweit dem Vertragspartner zumutbar, berechtigt.
2. Maßgeblich für die Vollständigkeit der Lieferung sind die durch MAUSER bei Auslieferung festgestellten Gewichte und Stückzahlen.
3. Bei Lieferung mehrerer Stücke beziehen sich Toleranzen nicht auf einzelne Stücke oder auf eine Teilmenge. MAUSER ist zu Mehr- oder Minderlieferungen in handelsüblichem Umfang berechtigt.

4. MAUSER behält sich die rechtzeitige und vollständige Selbstbelieferung vor. Die Liefermöglichkeit wird ebenfalls vorbehalten.
5. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung von MAUSER, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten des Auftrags (z. B. Menge, Art, Spezifikation, Lieferort etc.). Erteilt MAUSER auf eine Bestellung des Vertragspartners, in der eine Lieferfrist angegeben ist, eine Auftragsbestätigung, ist MAUSER an die in der Bestellung angegebene Lieferfrist gebunden, wenn sie diese ihrerseits in der Auftragsbestätigung angegeben hat.
6. Maßgebend für die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist ist der Zeitpunkt der Meldung der Versandbereitschaft.
7. Ereignisse höherer Gewalt, die MAUSER oder einen Zulieferer oder Unterauftragnehmer von MAUSER betreffen, z. B. Naturkatastrophen, innere Unruhen, Krieg, Streik, Unfälle, behördliche Anordnungen, Eingriffe Dritter etc., verschieben die Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, ohne dass der Vertragspartner hieraus Ersatzansprüche gegen Mauser geltend machen kann. Ereignissen höherer Gewalt stehen unvorhergesehene Ereignisse, die MAUSER die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die MAUSER mit der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z. B. Mangel an Roh- oder Betriebsmaterial, Maschinenbruch, Energiemangel, Behinderung der Verkehrswege, von jeweils nicht nur kurzfristiger Dauer – auch wenn diese einen Zulieferer oder Unterauftragnehmer von MAUSER betreffen – gleich. MAUSER wird den Vertragspartner über den Eintritt der Behinderung unterrichten. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist MAUSER zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche Recht hat der Vertragspartner. Schadenersatzansprüche infolge des von MAUSER oder vom Vertragspartner erklärten Rücktritts nach diesem § 3 Absatz 7 stehen dem Vertragspartner nicht zu.
8. Im Falle des Verzuges richtet sich die Haftung von MAUSER unter den nachfolgenden Regelungen nach den gesetzlichen Bestimmungen: Der Schadenersatzanspruch des Vertragspartners wegen des Verzuges ist für jede volle Verspätungswoche auf 0,5 % des Nettoauftragswertes der verspäteten Lieferung, insgesamt auf maximal 5 % dieses Nettoauftragswertes, begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Vertragspartner ist, unbeschadet seines Rücktrittsrechts aufgrund eines Mangels nach § 437 Nr. 2 BGB, zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nicht- oder nicht rechtzeitiger Lieferung durch MAUSER nur berechtigt, wenn MAUSER die Leistungsstörung zu vertreten hat.
9. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, kann MAUSER den entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt verlangen, es sei denn, der Vertragspartner hat dies nicht zu vertreten.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise von MAUSER gelten „ab Lagerstelle“ (EXW) zuzüglich anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Kosten für Transport, Versicherung, Lagerung oder

Fremdprüfung sind in den vereinbarten Preisen nicht enthalten. Bei Lieferungen in das Ausland sind sämtliche von MAUSER zu tragenden Steuern, Zölle und sonstige Abgaben von dem Vertragspartner zu erstatten.

2. Von MAUSER in Rechnung gestellte Beträge sind ohne Abzug innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Zahlungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, durch Banküberweisung.
3. Der Abzug von Skonto ist nur aufgrund ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung zulässig.
4. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs an.
5. Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung fälliger Beträge in Verzug, ist MAUSER berechtigt, vom Zeitpunkt des Verzugs an Zinsen in Höhe der banküblichen Sätze für Überziehungskredite, mindestens jedoch in gesetzlicher Höhe, zu fordern. Weitergehende Rechte bleiben MAUSER ausdrücklich vorbehalten.
6. Bei Zahlungsverzug mit Forderungen aus einem mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrag ist MAUSER, unbeschadet sonstiger Rechte, berechtigt, sämtliche Forderungen aus diesem Vertrag sofort fällig zu stellen, angemessene Sicherheiten zu verlangen und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Stellung einer angemessenen Sicherheit auszuführen.
7. Wird nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners erkennbar, durch die ein Anspruch von MAUSER gefährdet wird, insbesondere bei Zahlungseinstellung oder einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners, ist MAUSER berechtigt, Sicherheitsleistung zu verlangen. Stellt der Vertragspartner keine Sicherheit innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist, ist MAUSER – unbeschadet sonstiger Rücktrittsrechte – dazu berechtigt, vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag zu kündigen.

§ 5 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, mit Meldung der Versandbereitschaft, spätestens jedoch mit Verlassen des Lieferwerkes, auf den Vertragspartner über.
2. Sofern MAUSER aufgrund gesonderter Vereinbarung die Abwicklung von Transportschäden gegenüber dem Transporteur oder der Versicherung übernimmt, ist der Vertragspartner zur unverzüglichen Übermittlung einer Abtretungserklärung und der Frachtbriefe nebst Schadenvermerk bzw. Tatbestandsaufnahme an MAUSER verpflichtet.
3. Sollte die Lieferung frei Bestimmungsort vereinbart sein, bleibt hiervon der Gefahrübergang nach Absatz 1 dieses § 5 unberührt. In diesem Fall verauslagt MAUSER lediglich die Frachtkosten für den Vertragspartner. Auch bei Vereinbarung eines anderen INCOTERM als EXW bleibt der Gefahrübergang nach Absatz 1 dieses § 5 unberührt.

§ 6 Mängel

1. Ist die Lieferung im Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft, ist MAUSER nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung (nachfolgend: „Nacherfüllung“) berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Vertragspartner zur Minderung des Preises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein Anspruch des Vertragspartners auf Schadens- oder Aufwendungsersatz besteht nur nach Maßgabe des § 7. Weitergehende Rechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen.
2. Rechte des Vertragspartners wegen Sachmängeln bestehen nur, wenn der Vertragspartner MAUSER den Sachmangel unverzüglich nach Ablieferung schriftlich anzeigt. Sachmängel, die auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wareneingangsuntersuchung nicht entdeckt werden können, sind MAUSER unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung in Ansehung des jeweiligen Sachmangels als genehmigt. Diese Regelung gilt nicht bei Werkleistungen und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
3. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist das Lieferwerk von MAUSER, aus dem die Lieferung stammt. MAUSER ist zur Erstattung von Transportkosten, die von dem Vertragspartner als Aufwendungen zum Zwecke der Nacherfüllung getragen wurden, nicht verpflichtet, soweit sich diese erhöhen, weil die Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Bestimmungsort der Lieferung verbracht worden ist.
4. Ein Mangel liegt nicht vor, a) wenn die Lieferung durch den Vertragspartner oder durch von ihm beauftragte Dritte nach dem Gefahrübergang Änderungen erfahren hat, es sei denn, der Mangel beruht nicht auf den Änderungen; b) Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden, es sei denn, der Mangel beruht nicht auf den nicht ordnungsgemäß durchgeführten Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten; oder c) bei geringen Farbtonabweichungen und sonstigen geringen äußerlichen Beeinträchtigungen, wie z. B. Flugrost.
5. Eine Angabe der Gebrauchsdauer durch MAUSER ist nicht als zugesicherte Eigenschaft, als Garantie oder als Verlängerung der Verjährungsfrist für Mängel zu verstehen.
6. Abweichend von § 6 Absatz 1 bestehen Mängelrechte des Vertragspartners, vorbehaltlich der Bestimmungen zur Schadensersatzhaftung nach § 7, nicht bei verkaufter gebrauchter, d. h. rekonduzierter Ware.
7. Sofern nicht anders vereinbart, ist MAUSER nur verpflichtet, die Lieferungen im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: „Schutzrechte“) zu erbringen. Rechte des Vertragspartners wegen Verletzung von Schutzrechten sind ausgeschlossen, soweit dieser die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners entstanden ist. Für Verletzungen von Schutzrechten und sonstigen Rechtsmängeln haftet MAUSER im Übrigen unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 3 bis 5 dieses § 6.

§ 7 Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz

Die nachfolgenden Regelungen gelten, vorbehaltlich § 7 Absatz 4, für die Haftung von MAUSER auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Vertrag, Freistellung, Delikt etc.):

1. Mauser haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz unbeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Verletzung den Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, ist die Haftung von MAUSER auf Schadens- und Aufwendungsersatz begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vor.
3. Bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von MAUSER auf Schadens- und Aufwendungsersatz ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vor.
4. § 3 Absatz 8 (Haftung wegen Verzuges) gilt vorrangig gegenüber diesem § 7.
5. Soweit die Haftung von MAUSER ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von MAUSER.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. MAUSER behält sich bis zur vorbehaltlosen und vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die MAUSER aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen, das Eigentum an der von MAUSER gelieferten Ware vor (nachfolgend auch: „Vorbehaltsware“).
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MAUSER berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch MAUSER liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, MAUSER erklärt ausdrücklich und schriftlich den Rücktritt vom Vertrag. MAUSER ist bei Zurücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist – abzüglich angemessener Verwertungskosten – auf die offenen Forderungen des Vertragspartners gegenüber MAUSER anzurechnen.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Vertragspartner wird stets für MAUSER als Hersteller i. S. d. § 950 BGB vorgenommen, ohne MAUSER zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum von MAUSER stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MAUSER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zurzeit der

Verarbeitung. Miteigentumsrechte von MAUSER nach dieser Regelung gelten als „Vorbehaltsware“.

4. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum von MAUSER stehenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt MAUSER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass eine der nicht im Eigentum von MAUSER stehenden Gegenstände als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Vertragspartner MAUSER bereits jetzt das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Der Vertragspartner verwahrt das entstandene Miteigentum für MAUSER. Miteigentumsrechte von MAUSER nach dieser Regelung gelten als „Vorbehaltsware“.
5. Bei Pfändungen oder einem sonstigen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Vertragspartner MAUSER unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
6. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern; er tritt jedoch bereits jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer an MAUSER ab. Erfolgt die Weiterveräußerung zusammen mit anderen, nicht im Eigentum von MAUSER stehenden Gegenständen, erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Bei Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, an der MAUSER Miteigentumsrechte zustehen, erfolgt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Wertes der Miteigentumsanteile.
7. Zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist der Vertragspartner ermächtigt.
8. MAUSER ist berechtigt, die Ermächtigung zur Weiterveräußerung und zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung zu widerrufen, wenn der Vertragspartner in Zahlungsverzug gerät oder nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners erkennbar wird, durch die ein Anspruch von MAUSER gefährdet wird, insbesondere bei Zahlungseinstellung oder einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners. In diesen Fällen kann MAUSER verlangen, dass der Vertragspartner MAUSER unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner des Vertragspartners die Abtretung mitteilt.
9. MAUSER verpflichtet sich, die MAUSER zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

§ 9 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Vertragspartners wegen Mängeln beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend hiervon gilt die gesetz-

liche Verjährungsfrist a) im Falle von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Rechte Dritter); b) bei Rückgriffsansprüchen nach § 479 Abs. 1 BGB; c) bei Arglist; d) für Schadensersatzansprüche aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. Nachbesserung oder Neuerbringung der Lieferung erbringt MAUSER grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn MAUSER es gegenüber dem Vertragspartner ausdrücklich erklärt.
3. Für sonstige Ansprüche des Vertragspartners gegen MAUSER wird die regelmäßige Verjährungsfrist auf zwei Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche entsprechend § 9.1 d), für die die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.

§ 10 Leistungsverweigerung, Zurückbehaltung, Aufrechnung, Konzernverrechnungsklausel

1. Der Vertragspartner ist nicht zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts oder zur Aufrechnung gegen einen Anspruch von MAUSER berechtigt, es sei denn, der Gegenanspruch des Vertragspartners ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
2. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass jedes in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen der Mauser-Gruppe (vgl. § 1.1) gegen eine Forderung des Vertragspartners mit Forderungen, die dem jeweiligen Unternehmen selbst oder einem anderen in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen der Mauser-Gruppe gegen ihn zustehen, aufrechnen kann. MAUSER wird dem Vertragspartner die vorgeannten aufrechnungsbefugten Unternehmen auf Verlangen mitteilen. Im Übrigen gelten für die Aufrechnung die gesetzlichen Voraussetzungen.
3. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass jedes in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen der Mauser-Gruppe (vgl. § 1.1) auch mit Forderungen, die es gegen ein Unternehmen, das – direkt oder indirekt – durch den Vertragspartner kontrolliert wird, diesen kontrolliert oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dem Vertragspartner steht, gegen Forderungen des Vertragspartners aufrechnen kann. Der Vertragspartner wird die Unternehmen, die direkt oder indirekt durch den Vertragspartner kontrolliert werden, den Vertragspartner kontrollieren oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dem Vertragspartner stehen, entsprechend verpflichten. Im Übrigen gelten für die Aufrechnungen die gesetzlichen Voraussetzungen.

§ 11 Datenschutz

MAUSER weist darauf hin, dass personenbezogene Daten (z.B. Name, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) des Kunden und/oder seiner Mitarbeiter zum Zwecke der Begründung, Durchführung oder Beendigung rechtsgeschäftlicher oder rechtsgeschäftsähnlicher Schuldverhältnisse mit dem Kunden gespeichert werden.

§ 12 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Sprache, Salvatorische Klausel

1. Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit dem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist Köln. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Wege des Urkunden- und Wechselprozesses. MAUSER ist jedoch berechtigt, Rechtsbehelfe gegen den Vertragspartner auch bei dem allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners oder einem sonstigen zuständigen Gericht zu erheben.
2. Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferwerks von MAUSER, aus dem die Lieferung stammt.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen MAUSER und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).
4. Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.
5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Lieferbedingungen oder des Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.